

**Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen von
Fotografie-Schepp, Wmp – wizard-media-production, DieProfifotografen
und Emotionale-Hochzeitsfotos**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Produktion von Bildern und Videos (nachfolgend „Bild- oder Videomaterial“ oder nur „Material“) und die Erteilung von Lizenzen erfolgt ausschließlich auf Grund der nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt). Sie gelten für alle von Fotografie-Schepp, Wmp – wizard-media – für Film, Die-Profifotografen, jeweils Inhaber Ulrich Schepp, Pfortengartenweg 50, 65931 Frankfurt am Main (nachfolgend „Auftragnehmer“) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- (2) Mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. der Annahme des Angebots vom Auftragnehmer durch den Auftraggeber gelten die AGB als vereinbart.
- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden, gelten diese AGB auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge.
- (5) „Bilder/Fotografien/Fotoaufnahmen/Fotos“ sowie „Videos/Reels/Shorts/Laufbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Auftragnehmer, deren Mitarbeiter und/oder Subunternehmern hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form; Videos auf Band, Videos in digitalisierter Form).

§ 2 Auftragsproduktionen/Leistung

- (1) Der Inhalt des jeweiligen Auftragsverhältnisses bestimmt sich nach den konkreten Vereinbarungen. Die Parteien stimmen überein, dass es sich bei Auftragsproduktionen, bei denen der Auftragnehmer zur Lieferung herzustellenden Bild- und Videomaterial verpflichtet wird, um Werklieferungsverträge gem. § 650 BGB handelt.
- (2) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (3) Bei Aufträgen außerhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers, die am Sitz des Auftraggebers oder an einem Ort durchgeführt werden sollen, den der Auftragnehmer selbst auswählt, organisiert und dem Auftragnehmer vorgibt (sog. „Location“), hat der Auftraggeber im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungsobliegenheiten dem Auftragnehmer einen geeigneten Platz bereit zu stellen, an dem der Auftragnehmer sein Fahrzeug abstellen kann und von dem die Foto-/Video-Ausrüstung in zumutbarer Weise zur Location transportiert werden kann. Beginn der Tätigkeitszeit des Auftragnehmers ist die Ankunft an diesem Platz.
- (4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist allein die Lieferung von bearbeitetem Endmaterial in gängigen Formaten (wie jpg. bzw. mpg4) vom Auftragnehmer geschuldet. Ohne gesonderte Vereinbarung ist insbesondere nicht die Lieferung von Rohmaterial geschuldet.
- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer eigenmächtig über die Gestaltung von Bild- und Videomaterial entscheiden kann, wenn es keine explizite Vorgabe zu deren Gestaltung gibt. Das kann auch einzelne (technische) Aspekte einer Aufnahme betreffen, selbst wenn eine Vorgabe (Lay-Out) durch den Auftraggeber erfolgt ist. Sind Vorgaben des Auftraggebers zur Beschaffenheit von Bild- und Videomaterial unvollständig, so ist der Auftragnehmer berechtigt, im Wege seines Knowhows selbst über die ausfüllungsbedürftigen Punkte zu entscheiden, ohne beim Auftraggeber nachzufragen. Dem Auftragnehmer ist daher künstlerische Freiheit zu gewähren; das betrifft insbesondere Stil und Ausdruck des Bild und Videomaterials.
- (6) Ergeben sich während der Foto- / Videoproduktion bzgl. der vom Auftraggeber gewünschten Inhalte der Produktion Unklarheiten, hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber nachzufragen. Der Auftraggeber hat im Gegenzug während der Produktion seine Erreichbarkeit zu gewährleisten, insbesondere über Telefon. Dazu hat er dem Auftragnehmer vor Produktion eine Kontaktperson und Rufnummer zu benennen. Kann der Auftragnehmer über einen Zeitraum von einer Stunde während der Produktion den Auftraggeber nicht erreichen, so gilt Absatz 4 Satz 1.
- (7) Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann vom Auftragnehmer anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars zu leisten. In allen anderen Fällen, in denen die Vergütung des Auftragnehmers nicht auf Grund eines Zeithonorars vereinbart ist, ist die Überschreitung der vorgesehenen Produktionszeit, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, mit 160,00 EUR zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer pro Stunde zusätzlich zu vergüten.
- (8) Aufnahmen, die dem Auftraggeber nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, werden durch den Auftragnehmer vorher ausgewählt.
- (9) Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, eine Archivierung des Bild- oder Videomaterials, das während einer Beauftragung entstanden sind, durchzuführen.
- (10) Werden dem Auftraggeber unbearbeitete Bilder und/oder Videos zur Auswahl von zu bearbeitenden Bildern und/oder Videos online zur Verfügung gestellt (sog. Rohmaterial), hat der Auftraggeber innerhalb von einem Monat ab Zeitpunkt des zur Verfügung Stellens die Möglichkeit, seine Auswahl dem Auftragnehmer mitzuteilen. Nimmt der Auftraggeber innerhalb dieser Zeit keine Auswahl vor, so ist sein vertraglicher Anspruch auf Bearbeitung verwirkt. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bleibt hingegen ohne Abzug bestehen.

§ 3 Überlassenes Bild- oder Videomaterial

- (1) Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem vom Auftragnehmer gelieferten Bild- und Videomaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbilderwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz sowie um Filmwerke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG handelt.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich ein spezielles Dateiformat vereinbart worden ist, entscheidet der Auftragnehmer über das Format des zu liefernden Bild- oder Videomaterials mit der Maßgabe, dass es sich um ein gängiges Dateiformat handelt, das von aktuellen Computern gelesen werden kann (. i.d.R. „jpg“ oder mpg4).
- (3) Allein mit der Überlassung des Bild- oder Videomaterials durch den Auftragnehmer werden dem Auftraggeber noch keine umfangreichen Nutzungsrechte zur eigenen gewerblichen Verwertung eingeräumt. Die Überlassung dient zunächst allein der Betrachtung und Besprechung mit dem Auftragnehmer. Jegliche weitergehende Nutzungshandlungen bedürfen der Einwilligung durch den Auftragnehmer.
- (4) Der Auftraggeber hat das Bild- oder Videomaterial absolut vertraulich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.
- (5) Reklamationen, die den Inhalt der übermittelten Inhalte, Qualität oder Zustand des Bild- oder Videomaterials betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Material als ordnungsgemäß und vertragsgemäß zugegangen.

§ 4 Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen regelmäßig über das Internet. Anderweitige Lieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt sowohl für Hauptlieferungen als auch für Teillieferungen. Jegliche Transportkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Trifft der Auftraggeber von sich heraus keine eigene Wahl bzgl. der zu wählenden Versandart, so obliegt diese Entscheidung beim Auftragnehmer.
- (2) Bei Lieferung des Bild- oder Videomaterials über das Internet werden dem Auftraggeber Zugangsdaten per E-Mail zugesandt. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt in diesen Fällen der Zugang der Zugangsdaten, spätestens jedoch der erste Login in die entsprechende Datenbank. Das Bild- oder Videomaterial wird dem Auftraggeber sieben Tage ab Zugang der Zugangsdaten zum Download zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehnt der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gewählte Lieferung über das Internet ab, so werden das Bild- oder Videomaterial per Kurier auf einer Festplatte an den Auftraggeber versandt. Die Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- (4) Verlangt der Auftraggeber eine schnellere Lieferung als vertraglich vereinbart, gelten die Kosten für Expresslieferungen gemäß der nach diesen AGB wiedergegebenen Tabelle über Expresslieferungen.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Ausschließlich dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern stehen Verwertungsrechte an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotos zu. Diese sind alleinige Urheber der Fotografien nach Maßgabe des UrhG.
- (2) Sofern der Auftragnehmer Dritte zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung einsetzt, sichert der Auftragnehmer zu, alle erforderlichen Nutzungsrechte erworben zu haben, die notwendig sind, um dem Auftraggeber die vereinbarten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Nutzungsrechte werden nur an fertig bearbeiteten/retuschierten Bild- oder Videomaterial erworben, nicht an Rohdaten oder lediglich optimierten Bildmaterials, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (4) Nutzungsrechte am Bild- oder Videomaterial werden nur in dem vertraglich festgelegten Umfang erworben. Ungeachtet des Umfangs der übertragenen Nutzungsrechte bleibt der Auftragnehmer bzw. der jeweilige Urheber nach Absatz 1 berechtigt, die Bilder im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Das gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber ausschließliche Nutzungsrechte erwirbt. Im Rahmen der Eigenwerbung ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, als Referenz den Auftraggeber zu benennen und das Logo des Auftraggebers zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer außerdem berechtigt, als Referenz Zeichen und Logos der Produkte des Auftraggebers zu nutzen, sofern die Produkte Gegenstand der Beauftragung sind.
- (5) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Veröffentlichungen im Internet/Social Media oder die Einstellung in digitale Datenbanken sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veröffentlichungszeiträume des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Printobjektes.
- (6) Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.
- (7) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, werden Nutzungsrechte lediglich zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zweck eingeräumt.
- (8) Jede über Absatz 4. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung sowie solche, die über einzelvertragliche Regelungen hinausgehen, sind honorarpflichtig und bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Das gilt insbesondere für:
 - eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken, jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bild- oder Videomaterials,
 - die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bild- oder Videomaterials auf Datenträgern aller Art, soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Materials dient,
 - jegliche Vervielfältigung oder Nutzung des Bild- oder Videomaterials auf digitalen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe oder Veröffentlichung des Materials im Internet, Social-Media-Plattformen oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Auftraggebers handelt),
 - die Weitergabe des Bild- oder Videomaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
- (9) Die Veröffentlichung oder Verwertung von Veränderungen des Bild- oder Videomaterials durch Bearbeitung/Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftragnehmer möglich. Auch darf das Bild- oder Videomaterial in diesen Fällen nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert, nachgefilmt oder anderweitig als Motiv benutzt werden. Das Recht, Veränderungen am Bild- oder Videomaterial vorzunehmen, wird dem Auftraggeber aber ungeachtet der Sätze 1 und 2 nur dann eingeräumt, wenn dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ausschließlich Rohdaten zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Die Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlages bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Dritte zu seiner Ausübung des ihm eingeräumten Nutzungsrechts beauftragt.
- (11) Jegliche Nutzung des Bild- oder Videomaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung eines Vermerkes in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild bzw. Video und in branchenüblicher Weise, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich vorher der Nutzung des Bild- oder Videomaterials ohne Vermerk zugestimmt hat. Sofern nicht anders angegeben, hat der Vermerk wie folgt zu lauten: Foto/Video: © DieProfifotografen. Eine Urheberbenennung muss nicht zusätzlich angegeben werden.
- (12) Bei der Nutzung des Bild- oder Videomaterials in Social-Media ist ein Vermerk durch Verlinkung auf das jeweilige Profil des Auftragnehmers durchzuführen (<https://www.instagram.com/dieprofifotografen/?hl=de>; facebook, X, linkedIn etc.). Findet der Auftraggeber bei einer solchen Nutzung die entsprechende Seite des Auftragnehmers nicht, hat er bei diesem nachzufragen, besteht keine solche Seite, gilt dieser Absatz 12 nicht.
- (13) Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Gesamthonorars des Auftragnehmers (vgl. § 9 Abs. 8) aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit des herzustellenden Bild- oder Videomaterials.
- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er das Bild- oder Videomaterial unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- (3) Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist der Auftragnehmer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung dem Kunden neue Fotoaufnahmen übergeben, deren Solleigenschaften sich allein auf den geschlossenen Vertrag beziehen. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatzlieferung von identischen Fotoaufnahmen.
- (4) Bei Rechtsmängeln wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Fotoaufnahmen verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Die Parteien stimmen überein, dass ein Rechtsmangel grds. nur urheberrechtlich bestehen kann. § 7 Abs. 1 gilt hier entsprechend.
- (5) Das Recht des Auftraggebers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- (6) Ist der Kunde Verbraucher, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln unbeschränkt Anwendung.

- (7) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle der (postalischen) Lieferung auf einem Datenträger mit der Ablieferung des Bild- oder Videomaterials, im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt bzgl. der Nutzung des Bild- oder Videomaterials durch den Auftraggeber keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release Formular beigefügt oder der Auftragnehmer versichert, die erforderlichen Einwilligungen abgebildeter Personen eingeholt zu haben. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das Urheberrecht hinaus, z.B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bild- oder Videomaterials ist der Auftraggeber für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.
- (3) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer im Angebot übernommenen Garantie.
 - Bei leichter Fahrlässigkeit bezüglich einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des konkreten Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
 - Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Auftragnehmers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Absätze 3a und 3b vorliegen.
 - Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 8 Kosten und Auslagen

Kosten und Auslagen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind und vom Auftragnehmer vorgelegt werden, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zuvor eine Kalkulation dieser Kosten/Auslagen anzuzeigen. Die tatsächlich anfallenden Kosten/Auslagen dürfen maximal 15% des kalkulierten Kostenaufwands übersteigen, ohne dass es einer weiteren vorherigen Mitteilung an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer bedarf.

§ 9 Honorare

- (1) Es gilt das vereinbarte Honorar. Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Auslagen und Kosten kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sofern gesetzlich erforderlich, kann zudem die Künstlersozialabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzutreten.
- (2) Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich bei Fotoaufträgen nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (3) Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, wird mit dem vereinbarten Honorar die Nutzung des Bild- oder Videomaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß § 5 Abs. 2 abgegolten.
- (4) Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Materialkosten, Modellgagen, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Übrigen gilt hierfür § 8.
- (5) Der Honoraranspruch sowie Erstattung von vertragsgemäß entstandenen Kosten und Auslagen sind mit Lieferung des Bild- oder Videomaterials fällig, frühestens jedoch mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar mit jeweiliger Lieferung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.
- (6) Das Honorar gemäß Abs. 1. ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bild- oder Videomaterial nicht veröffentlicht wird.
- (7) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.
- (8) Bei Stornierungen durch den Auftraggeber steht dem Auftraggeber ein Ausfallshonorar in Höhe der nachfolgenden Staffeln zu:
- Bei einer Stornierung, die ab 3 Monate vor Auftragsproduktionsdatum eintritt, beträgt das Ausfallshonorar 40% des vereinbarten Gesamthonorars (Entgelte für fotografische Tätigkeit und Nutzungsrechte).
 - Bei kurzfristigen Stornierungen ab einem Monat vor Auftragsproduktionsdatum beträgt das Ausfallshonorar 70% des vereinbarten Gesamthonorars.
 - Bei äußerst kurzfristigen Stornierungen ab einer Woche vor Auftragsproduktionsdatum beträgt das Ausfallshonorar 90% des vereinbarten Gesamthonorars.

Nicht stornierbare Kosten des Auftragnehmers sind gegen Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten.

Als Gesamthonorar zählen sämtliche vereinbarten Netto-Vergütungsposten (ohne Umsatzsteuer) für die Tätigkeiten des Auftragnehmers, wie insbesondere Erstellung des Bild- oder Videomaterials und die Bild-/Videobearbeitung. Nicht zum Gesamthonorar zählen Auslagen, Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc.); bei vereinbarten Pauschalen, gilt die Netto-Pauschale als Gesamthonorar.

Kann der Auftragnehmer einen anderen Auftrag annehmen, so ist die Differenz zwischen dem Ausfallshonorar und dem Gesamthonorar des neuen Auftrages zu erstatten, sofern eine solche anfällt.

Eine Ausfallshonorar fällt insbesondere nicht an, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die zuvor genannten Pauschalen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausfallshonorar tritt ferner im Falle höherer Gewalt (§ 10) nicht ein.

- (9) Dem Auftragnehmer steht ein Ausfallshonorar in Höhe von 90% des Gesamthonorars zu, wenn der er seine Leistung auf Grund von schlechtem Wetter, (zeitweisen) Flugverboten (Drohnenaufnahmen) oder sonstigen Umständen nicht erbringen kann bzw. darf und dies auch nicht zu vertreten hat. Betrifft

ein solche Unmöglichkeit nach Satz 1 nur einen Teil des jeweiligen Auftrages und kann der Auftragnehmer seine Leistung im Übrigen erbringen, so gilt weiterhin das vereinbarte Honorar zzgl. Auslagen und Kosten gem. Abs. 1 ohne Abzug.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung, Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- (2) Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- (3) Muss der Auftraggeber aus Gründen von höherer Gewalt kurzfristig eine Beauftragung absagen/stornieren, besteht kein Anspruch auf Honorar oder Ausfallsgage beim Auftragnehmer. Weitergehende Haftungs- oder Schadensersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Bei Absage von Beauftragungen durch den Auftragnehmer aus organisatorischen Gründen oder infolge höherer Gewalt, ist von diesem umgehend ein zeitnahe neuer Termin für die Fotoproduktion anzubieten. Der Auftraggeber kann nur dann von einem Ausweichtermin Abstand nehmen und die Beauftragung kostenfrei stornieren, wenn das spätere, aber zeitnahe vom Auftragnehmer benannte Produktionsdatum diesem nicht mehr zumutbar ist. Im Übrigen bemessen sich Haftungs- oder Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers nach § 8.

§ 11 Vertragsstrafe, Schadensersatz

- (1) Für jeden Einzelfall einer unberechtigten Nutzung des Bild- oder Videomaterials durch den Auftraggeber hat dieser eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Gesamthonorars (vgl. § 9 Abs. 8) zu zahlen. Unberechtigte Nutzung im Sinne von Satz 1 ist jede Verwendung des Bild- oder Videomaterials durch den Auftraggeber, die nicht von den vertraglich übertragenen Nutzungsrechten eingeschlossen ist. Jede Nutzung vor Zahlung des vereinbarten Gesamthonorars ist unberechtigt.
- (2) Für jeden Einzelfall einer unberechtigten Weitergabe des Bild- oder Videomaterials an Dritte hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Gesamthonorars zu zahlen. Unberechtigte Weitergabe im Sinne von Satz 1 ist jede Überlassung des Bild- oder Videomaterials an Dritte zu deren eigenen Nutzung ohne die vorherige Genehmigung des Auftragnehmers.
- (3) Für jeden Einzelfall eines unterlassenen, unvollständigen oder nicht zuordnungsfähigen Vermerks (vgl. § 5 Abs. 11 und 12) ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% auf das vereinbarte Gesamthonorar zu zahlen.
- (4) Ein Einzelfall im Sinne der Absätze 1 – 3 tritt ein, wenn beim Auftraggeber oder bei einer dritten Person, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, ein neuer Handlungsentschluss bzgl. der jeweiligen Zuwiderhandlung vorliegt. Ein solcher Handlungsentschluss liegt vor, wenn die Entscheidung gefällt wird, die jeweilige unberechtigte Nutzung (Abs. 1) oder Weitergabe (Abs. 2) oder den fehlerhaften oder fehlenden Vermerk (Abs. 3) zu veranlassen und diesen Entschluss sodann durch entsprechende Handlungen oder Unterlassungen umzusetzen. Ein Handlungsentschluss und damit ein Einzelfall kann somit - muss aber nicht - die Zuwiderhandlung bzgl. mehrerer Bilder/Videos begründen, so dass in einem solchen Fall nur eine Vertragsstrafe anfällt.
- (5) Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen innerhalb eines Monats ist der Gesamtbetrag der zu zahlenden Vertragsstrafe auf das Fünffache des Gesamthonorars begrenzt. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen innerhalb eines Kalenderjahres ist der maximale Gesamtbetrag der zu zahlenden Vertragsstrafe auf das Siebenfache des Gesamthonorars begrenzt.
- (6) Der Mindestbetrag einer einzelnen Vertragsstrafe beträgt 500 EUR. Für Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 – 3 und Absatz 5 ist bei einem Gesamthonorar von bis zu 15.000 EUR die Summe der Vertragsstrafen auf 50.000 EUR, bei einem Gesamthonorar über 15.000 EUR auf 100.000 EUR begrenzt.
- (7) Verwirkte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers anzurechnen.

§ 12 Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Auftragnehmers.

§ 13 Sonstiges

- (1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von Rechtsnormen des Internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- (2) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort und als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (3) Erfüllungsort für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist Frankfurt am Main.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Individualabreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Übersicht Expresslieferung:

Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %	Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %
13 bis 24	48	0	9 bis 12	48	0
13 bis 24	40	15	9 bis 12	40	10
13 bis 24	36	30	9 bis 12	36	20
13 bis 24	30	50	9 bis 12	30	40
13 bis 24	24	100	9 bis 12	24	50
13 bis 24	20	125	9 bis 12	20	60
13 bis 24	16	150	9 bis 12	16	75
13 bis 24	12	200	9 bis 12	12	125
13 bis 24	8	300	9 bis 12	8	200
13 bis 24	4	auf Anfrage	9 bis 12	4	300
13 bis 24	2	auf Anfrage	9 bis 12	2	auf Anfrage
13 bis 24	1	auf Anfrage	9 bis 12	1	auf Anfrage

Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %	Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %
6 bis 8	48	0	3 bis 5	48	0
6 bis 8	40	5	3 bis 5	40	5
6 bis 8	36	10	3 bis 5	36	10
6 bis 8	30	25	3 bis 5	30	15
6 bis 8	24	40	3 bis 5	24	20
6 bis 8	20	50	3 bis 5	20	25
6 bis 8	16	60	3 bis 5	16	45
6 bis 8	12	75	3 bis 5	12	65
6 bis 8	8	150	3 bis 5	8	100
6 bis 8	4	250	3 bis 5	4	125
6 bis 8	2	300	3 bis 5	2	200
6 bis 8	1	auf Anfrage	3 bis 5	1	300

Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %
1 bis 2	48	0
1 bis 2	40	0
1 bis 2	36	5
1 bis 2	30	10
1 bis 2	24	15
1 bis 2	20	20
1 bis 2	16	30
1 bis 2	12	45
1 bis 2	8	50
1 bis 2	4	75
1 bis 2	2	100
1 bis 2	1	200

Stand: 10.01.2025

Datenschutzerklärung
von Fotografie-Schepp, Wmp – wizard-media-production und DieProfifotografen
für die Erbringung von Fotografendienstleistungen

Wir freuen uns, dass Sie die Dienstleistungen von Fotografie Schepp in Anspruch nehmen möchten. Hierzu müssen wir personenbezogene Daten von Ihnen erheben und verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Mittels dieser Datenschutzerklärung informieren wir über die Erhebung von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Erbringung von Fotografendienstleistungen bei der betroffenen Person nach Art. 13 DS-GVO. Für diese Datenschutzerklärung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 4 DS-GVO.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Datenschutzerklärung ist:

Fotografie – Schepp / wmp – wizard-media-production / Die Profifotografen
Ulrich Schepp
Pfortengarteweg 50
65931 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0) 69 3085 3330
Fax +49 (0) 69 3085 3320
E-Mail: info@fotografie-schepp.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Fotografie Schepp erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Ihnen in Zusammenhang mit der Erbringung von Fotografendienstleistungen für die nachfolgend dargestellten Zwecke:

a) Erhebung und Verarbeitung von Bestandsdaten

Wir erheben und verarbeiten Bestandsdaten von Ihnen wie Firma, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer zum Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Mandatsverhältnisses über Mediadienleistungen mit Ihnen. Hierunter fällt auch die Abrechnung unseres Honorars.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b DS-GVO, denn die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen Fotografie Schepp und der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

3. Empfänger personenbezogener Daten / Keine Übermittlung an ein Drittland

a) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind:

MWC – Mobile World Communications GmbH, Kavallerstr 9, 13187 Berlin
Microsoft Deutschland GmbH, Walter-Gropius-Straße 5, 80807 München

b) Keine Übermittlung an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Fotografie-Schepp DieProfifotografen – Ulrich Schepp, speichert personenbezogene Daten von Ihnen nur so lange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

5. Ihre Rechte als betroffene Person

Ihnen stehen die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, falls die Datenverarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e oder Buchstabe f DS-GVO erfolgt (Art. 21 DS-GVO); siehe hierzu auch der am Ende stehenden Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO beruht
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

6. Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Im Falle einer Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten können wir kein Auftragsverhältnis mit Ihnen begründen.

7. Keine automatisierte Entscheidungsfindung / kein Profiling

DieProfifotografen – Ulrich Schepp

Fon: +49 (0) 211 92 32 36 53

www.die-profifotografen.de

Commerzbank Frankfurt

Mail: info@die-profifotografen.de

Ust-IdNr.: DE 182463234

DE71 500 400 00 038 720 9000

COBA DE FF 499

Wir nehmen keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling vor.

8. Änderung dieser Datenschutzerklärung

Von Fall zu Fall ist es erforderlich, den Inhalt der vorliegenden Datenschutzerklärung anzupassen und zu ändern. Fotografie Schepp behält sich daher eine Änderung dieser Datenschutzerklärung vor und wird die betroffenen Personen über die geänderte Datenschutzerklärung vorab informieren, wenn Fotografie Schepp beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

1. Widerspruchsrecht aufgrund der besonderen Situation

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e (öffentliche Sicherheit) oder f (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. TCI Rechtsanwälte Mainz verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, TCI Rechtsanwälte Mainz kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht bei Direktwerbung

Falls wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

3. Ausübung des Widerspruchsrechts

Das Widerspruchsrecht kann formlos ausgeübt werden, etwa per Post an Fotografie – Schepp / wmp – wizard-media-production / Die Profifotografen, Ulrich Schepp, Pfortengartenweg 50, 65931 Frankfurt oder per E-Mail an info@fotografie-schepp.de

Stand: 15.03.2025